

PRAXISFÜHRER FAMILIENMEDIATION BAFM



Inhalt

<u>An wen richtet sich diese Information?</u>	2
<u>Familienmediation ist ...</u>	2
<u>In welchem sozial- und rechtspolitischen Umfeld steht Mediation?</u>	3
<u>Mediation überall und jederzeit?</u>	3
<u>Mediation – rechtliche Rahmenbedingungen</u>	3
<u>Wie funktioniert Mediation praktisch?</u>	4
<u>Praktische Beispiele aus der Mediation</u>	6
<u>Wer bietet Mediation an?</u>	7
<u>Empfehlung des Europarates vom 21.01.1998</u>	7
<u>Auszüge aus den Richtlinien der BAFM für Mediationen in Familienkonflikten</u>	9
<u>Impressum</u>	10

An wen richtet sich diese Information?

In diesem Praxisführer erhalten Sie Informationen zum Thema Familienmediation – als Methode der Streit- und Konfliktbearbeitung, als Vermittlungsmethode zwischen Konfliktparteien – oder bildlich ausgedrückt



als Methode, eine Brücke zwischen zwei stabile und selbständige Brückenpfeiler zu schlagen.

Diese Informationen wenden sich im Informationsteil in erster Linie an Sie als

- Richterin,
- Familienberater,
- Jugendamtsmitarbeiterin,
- Rechtsanwalt, Notarin,
- Erzieher,
- Ärztin, Psychologin und Theologin

also an Professionelle in Sachen Konfliktbearbeitung im familiären Umfeld.

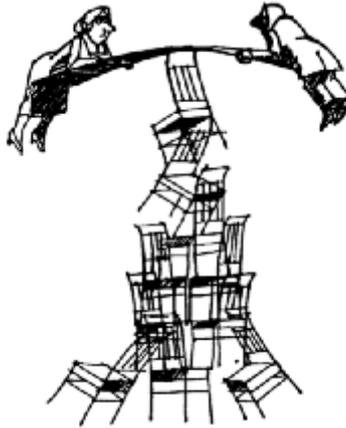
Die Informationen wenden sich im Serviceteil insbesondere an Sie als:

- Frau, die sich aus der Paarbeziehung trennt,
- Mann, der die Scheidung wünscht,
- Mutter, die die Folgen für die Kinder nicht alleine tragen will,
- Vater, der Kontakt zu Kindern sucht,
- Paar im Streit um Haus und Vermögen,
- Studentin, die Unterhalt vom Vater fordert,
- Mann, der sich aus einer homosexuellen Partnerschaft löst,
- Personen, die vererben und erben (werden),
- Personen im familiären Umfeld, die vom Konflikt betroffen sind, also diejenigen, die zur Zeit in einem brisanten Streit stecken bzw. diejenigen, die der Eskalation eines Konfliktes vorbeugen möchten.

Ziel der Mediation ist, die positiven Aspekte der Auseinandersetzung und des Streites zu nutzen und die destruktiven Aspekte zu dämpfen oder abzuleiten.

Familienmediation ist:

- ein außergerichtliches Vermittlungsangebot bei Trennungs- und Scheidungskonflikten und anderen familiären Auseinandersetzungen;
- eine Hilfe zur eigenverantwortlichen Regelung der Trennungs- und Scheidungsfolgen mit Hilfe eines neutralen Mediators;
- ein freiwilliger Prozess der Kooperation, in den die Konfliktpartner nur aus eigenem freien Entschluss einwilligen können;
- ein vertraulicher Prozess des Verhandeln, der nur mit gemeinsamen, von beiden als fair empfundenen Lösungen enden kann;
- eine Möglichkeit, die jeweils unterschiedlichen Interessen und Bedürfnisse gleichberechtigt einzubringen, gegenseitig kennen und verstehen zu lernen und über den Weg des persönlichen Verhandeln einen für alle fairen Ausgleich zu erarbeiten;
- ein Versuch, auch in Zeiten schwerster Konflikte und Streitigkeiten mit Selbstachtung, Würde und gegenseitigem Respekt einen persönlichen Lösungsweg aus der Trennungs- und Scheidungskrise zu finden;
- ein Weg der Klärung, Abgrenzung und Neugestaltung familiärer Beziehungen und finanzieller Rahmenbedingungen, bei dem die Mediatorinnen Ihre Wegbegleiter und nicht Ihre Richter, Gutachter oder Anwälte sind.



In welchem sozial- und rechtspolitischen Umfeld steht Mediation?

Wir alle sehen, spüren, lesen und hören: das Konfliktpotential in dieser Gesellschaft in Arbeit, Politik, Wirtschaft und Familie steigt. Konflikte werden härter, offener und auch öffentlicher. Ehemals festgefügte Formen und Regeln des Zusammenlebens geraten ins Wanken, ohne dass neue Strukturen schon gesicherte Alternativen böten. Die gesellschaftlichen und persönlichen Anforderungen an jede und jeden Einzelne/n steigen enorm, und gleichzeitig steigt auch das Bedürfnis und die Fähigkeit vieler Einzelner, aus festgefahrenen Strukturen auszubrechen und neue Wege zu gehen. Das macht sich nicht zuletzt in steigenden Scheidungszahlen (jede dritte Ehe – in Großstädten jede zweite – wird geschieden), in härteren Unterhaltsstreitigkeiten auch zwischen erwachsenen Familienangehörigen sowie komplizierten Erbschaftsangelegenheiten zwischen Angehörigen einer Patchwork-Familie bemerkbar. Mediation setzt also bei aktuellen zeitgenössischen Konflikten an, hat aber tiefe Wurzeln in der Rechts- und Sozialgeschichte unserer Gesellschaft – hier und anderswo auf der Welt.



Mediation – überall und jederzeit?

Mediation entwickelt sich derzeit in vielen der schon genannten Konfliktfelder in unterschiedlicher Ausprägung: Mediation findet statt in der Schule, im Arbeits- und Wirtschaftsleben, bei komplizierten politischen Verhandlungen. Diese Broschüre behandelt Mediation in Konflikten, **die dem familiären Umfeld** entstammen und in denen ein gerichtlicher Prozess droht oder schon anhängig ist. Typischerweise ist die Trennung und Scheidung von Paaren, egal ob mit oder ohne Trauschein, egal welcher sexuellen Orientierung, egal ob mit oder ohne natürliche oder soziale Elternschaft, ein solch emotionaler, finanzieller und rechtlich brisanter Konflikt. Hier kann Mediation ansetzen. Sie ergänzt andere Verfahren beratender, anwaltlicher, therapeutischer oder gerichtlicher Art als Angebot. Gleiches gilt z. B. für Unterhaltsstreitigkeiten zwischen erwachsenen Familienangehörigen oder in Erbschaftsangelegenheiten. Das ist der Arbeitsschwerpunkt der Bundesarbeitsgemeinschaft für Familienmediation (BAFM), speziell dazu gibt es ausgebildete und erfahrene Mediatorinnen und Mediatoren.

Mediation – rechtliche Rahmenbedingungen

Es zeigen sich vielfältige Bewegungen im gesetzten und gesprochenen Recht:

- neue Regelungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (§§ 17, 18 SGB VIII),
- Vermittlungsansatz in §§ 52, 52 a FGG,
- Neuerungen im Kindschaftsrecht (insbesondere die gemeinsame Sorge nach §§ 1626 ff. BGB),

- gesetzliche und vertragliche Regelungen zur Gleichstellung nicht-verheirateter Paare unabhängig von der sexuellen Orientierung,
- die Empfehlung des Europarates zur Mediation (vergl. Anhang)
- die jüngste Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zum Steuervorteil Alleinerziehender nebst Diskussion über das Ehegatten-Splitting.

Die in einigen Gesetzesvorlagen explizit genannte Motivation 'Stärkung der elterlichen Verantwortung', 'Elternautonomie', 'gemeinsames Sorgerecht' auch nach Trennung und Scheidung eines Paares korrespondiert mit dem Anspruch der Eltern und Kinder auf Rat und Hilfe durch die Jugendämter.

Die Jugendämter sowie die Familiengerichte sind jetzt gesetzlich zur Vermittlung verpflichtet.

Ein formuliertes Gesetz bedeutet noch keine Veränderung der Wirklichkeit.

Ein formuliertes Gesetz schafft noch keine 'neutralen und nicht-streitentscheidenden Personen', und noch keine 'finanzielle Absicherung von Mediation für geringverdienende Personenkreise' (mit Ausnahme der ÖRA).

Hier steckt noch ein großes Umsetzungsdefizit im Detail. Möglicherweise nimmt uns die europäische Tendenz der Vereinheitlichung des Rechts (vergl.: Empfehlung des Europarates im Anhang) in Zukunft erst recht in die Pflicht; denn die Praxis der familien-rechtlichen Mediation ist in unseren Nachbarländern weitaus breiter entwickelt als in Deutschland.

In diese Rahmenbedingungen hinein hat sich die BAFM gegründet, hat Standards zur Ausbildung, zur Anerkennung der Ausbildungsinstitute, zur Definition, Abgrenzung und Methodik von Mediation, zur Praxis und Fortentwicklung von Mediation erarbeitet. (Einen Auszug aus diesen Richtlinien finden Sie im Anhang, die vollständige Fassung können Sie bei der BAFM-Geschäftsstelle, Eisenacher Str. 1, 10777 Berlin, erhalten.) Die Qualitätsstandards sind ausgesprochen hoch.

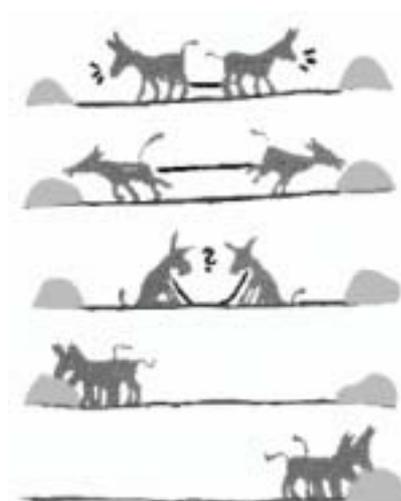
Die BAFM-Regionalgruppen aus Hamburg und Umgebung, Bremen und Oldenburg informieren Sie über diese Standards, damit Sie als Multiplikatorin kompetent weiterverweisen können oder Sie als Partei sich für oder gegen Mediation entscheiden können und jedenfalls qualifizierte Ansprechpartner finden.

Alle im Service-Teil genannten Personen und Vertreterinnen und Vertreter aus Institutionen tragen diese Qualitätsstandards, unterstützen und fördern sie. Nicht alle sind Mitglied in der BAFM. Einige befinden sich noch in der Ausbildung in BAFM-anerkannten Ausbildungsinstituten.

Wie funktioniert Mediation praktisch?

Familienkonflikte, insbesondere Trennungen und Scheidungsverfahren, sind für alle Beteiligten in der Regel mit großen psychischen, aber auch mit finanziellen Belastungen verbunden. In diesen Krisensituationen muss nicht nur der Trennungsschmerz verarbeitet werden, sondern gleichzeitig werden auch wichtige Weichen für die Zukunft gestellt, z.B. wo man in Zukunft lebt, was mit den Kindern wird und wie groß oder klein der finanzielle Spielraum in Zukunft sein wird.

Trotz Verletzungen besteht bei vielen Paaren der Wunsch nach einer fairen Trennung, in der nicht die eine oder der andere verliert, sondern das bestmögliche Ergebnis für beide und die Kinder erzielt werden soll. Dies ist ohne fremde Hilfe nicht leicht zu erreichen, wenn die Kommunikation zwischen den Partnern zum Erliegen gekommen oder eskaliert ist. Mit Hilfe einer neutralen Mediatorin, die insbesondere dafür ausgebildet ist, die Kommunikation zwischen den Konfliktpartnern zu ermöglichen, verhandeln die Parteien z.B. über Finanzen, Betreuung der Kinder, Sorge- und Umgangsrecht, Wohnsituation usw..



Die erzielten Ergebnisse werden am Schluss in einem schriftlichen Vertrag festgehalten, der verbindlichen Charakter hat und auch in einem einverständlichen Scheidungsverfahren dem Gericht vorgelegt werden kann. Vor dem verbindlichen Abschluss wird das Ergebnis noch einmal von außenstehenden Rechtsanwältinnen oder ÖRA-Beraterinnen parteilich geprüft, damit wirklich alle Gesichtspunkte in die Vereinbarung einfließen können und auch so die "Haltbarkeit" gesichert wird. Dann kann ein Streitiges gerichtliches Verfahren vermieden und auch die Kosten können gesenkt werden. Der Blick ist in der Mediation stärker auf die Gegenwart und Zukunft als auf die Vergangenheit gerichtet. Es werden Lösungen angestrebt, die in der individuellen gegenwärtigen Situation der Familie von den Partnern als angemessen und fair empfunden werden und auch die Zukunftsperspektiven und Entwicklungsmöglichkeiten jedes Familienmitglieds berücksichtigen.

Das Mediationsverfahren läuft in 5 Stufen ab:

- **1. Stufe – Einführung in den Mediationsprozess**
Zu Beginn des Verfahrens wird der Mediationsprozess den Parteien vom Mediator erläutert. Es wird dann ausführlich besprochen, ob das Mediationsverfahren dem Interesse beider Parteien am besten gerecht werden kann, oder ob andere Verfahren zum derzeitigen Stand geeigneter sind. Falls die Frage, ob die Beziehung noch aufrechterhalten werden kann, im Vordergrund steht und nicht die Regelung konkreter Trennungsfolgen, kann zum Beispiel eine Paarberatung sinnvoller sein. Oder es wird auf das anwaltliche Vertretungsmodell verwiesen, falls eine oder beide nicht wirklich selbst für sich eintreten können und wollen.
- **2. Stufe – Themensammlung**
Wenn sich die Konfliktparteien entschieden haben, die Mediation durchzuführen, werden die Themen, die jede in der Mediation behandeln möchte, dargestellt und gesammelt. Es wird eine Reihenfolge für die Bearbeitung der Themen vereinbart. In der Regel gibt es schon zu Beginn wichtige Fragen, die nicht aufgeschoben werden können. Hierfür werden zunächst Übergangsregelungen erarbeitet. Es wird geklärt, welche Informationen eingeholt und ausgetauscht werden müssen, z.B. über Einnahmen und Ausgaben, oder über die Kinder.
- **3. Stufe – Lösung der Konflikte**
In dieser Phase achtet die Mediatorin darauf, dass jede Konfliktpartei ihre Sichtweise über das zu bearbeitende Thema ausführlich erläutern kann. Der Mediator erfragt bei jeder Person einzeln die Interessen und Bedürfnisse, die hinter der Position liegen. Dadurch entsteht eine größere Klarheit. Die eigenen Situation und Wünsche werden ausgedrückt und es kann gerade dadurch auch ein Verständnis für die Situation des anderen entwickelt werden.
Es wird auch erarbeitet, welches die Bezugspunkte für die eigene Entscheidungen sein sollen, z.B. konkrete persönliche, berufliche und ökonomische Zukunftsinteressen, die Bedürfnisse der Kinder, gesetzliche Bestimmungen oder vorausgegangene Verabredungen. Die Entscheidungskriterien oder Verfahrensweisen werden deutlich und damit verständlicher.
- **4. Stufe – Einigung erzielen**
Wenn Verständnis für die Sichtweise der anderen entwickelt wurde, kann übereinstimmend nach Lösungen gesucht werden, die den Bedürfnissen und Interessen beider Seiten gerecht werden. Es werden zunächst Kriterien für Lösungen entwickelt und dann alle denkbaren Lösungsmöglichkeiten zusammengetragen und durchgespielt. An dieser Stelle werden häufig noch weitere Informationen von Experten, zum Beispiel Steuerberaterinnen oder Finanzberater bei der Bank etc. eingeholt, um die Entscheidung auf fundierter Grundlage treffen zu können. Es besteht auch die Möglichkeit, eine Regelung für eine begrenzte Dauer auszuprobieren und dadurch ihre Praktikabilität zu testen. Am Ende dieser Phase steht eine vorläufige Einigung in allen Teilbereichen. Diese Teileinigungen werden dann noch einmal aufeinander abgestimmt und in einem Gesamtentwurf festgehalten.
- **5. Stufe – Abschluss des Mediationsprozesses**
Jede Vertragspartei lässt den Entwurf vor der Unterzeichnung in einer parteiischen Rechtsberatung durch einen Anwalt oder in der Rechtsberatung der öffentlichen Rechtsauskunft (ÖRA) überprüfen. Eventuell wird der Entwurf noch einmal überarbeitet, bevor er schließlich unterzeichnet wird. Wenn einzelne Teile, wie z.B. Grundstücksübertragungen notariell beurkundet werden müssen, kann ein gemeinsamer Notartermin verabredet werden.

Das gesamte Mediationsverfahren erstreckt sich in der Regel über 5 bis 8 eineinhalbstündige Sitzungen. Die Abstände zwischen den Sitzungen bestimmen die Parteien selbst. Da das Mediationsverfahren ein freiwilliger Prozess ist, kann es auch zu jedem Zeitpunkt von einer Beteiligten beendet werden, wenn es nicht mehr für geeignet gehalten wird. Der Wunsch nach Beendigung der Mediation wird im Abschlusstermin besprochen, damit der Prozess nicht unvermittelt abreißt, sondern korrekt beendet wird.

Praktische Beispiele aus der Mediation

Da es in der Regel kurz nach der Trennung für beide Parteien schwierig ist, sich durch langfristige Entscheidungen festzulegen, werden bei strittigen oder unklaren Themen zunächst zeitlich befristete Regelungen getroffen.

So wird zum Beispiel vereinbart,

- dass einer mit den gemeinsamen Kindern noch so lange im gemeinsamen Eigenheim wohnen bleibt, bis die Kinder die Schule beendet haben und das Haus anschließend verkauft oder von der Partnerin übernommen wird.

Wenn es darum geht, eine Unterhaltsregelung zu treffen,

- wird der konkrete Bedarf der einzelnen Familienmitglieder durch Auflistung der Einnahmen und Ausgaben ermittelt.
- Es wird nicht nur verteilt, was auf den ersten Blick vorhanden ist, sondern der finanzielle „Kuchen“ wird erweitert.
Das gelingt z.B.
- durch Ausweitung der Berufstätigkeit,
- durch Entlastung bei der Kinderbetreuung,
- durch Ausnutzung von steuerlichen Vorteilen,
- durch Beantragung von öffentlichen Geldern,
- durch vorgezogenes Erbe,
- durch Untervermietung,
- durch Investition in eine Ausbildung verbunden mit zukünftiger finanzieller Unabhängigkeit.

Im Bereich „**elterliche Sorge**“ und „**Umgangsrecht**“ werden

- flexible und sehr individuelle Regelungen erarbeitet, die das Fortbestehen oder Entstehen gemeinsamer Elternschaft gestalten.
- Die Bedürfnisse der Kinder sind Thema, auch wenn sie zunächst im Eifer des Gefechtes von den zerstrittenen Eltern vergessen werden.

Das meist schwierige Thema „neue Partner“ wird besprochen, wenn es zur Regelung der Zukunft nötig ist.

- Vereinbarungen werden getroffen, die die jeweiligen Gefühle und Bedürfnissen aller Beteiligten nicht außer acht lassen.

Vermögen wird nach den Gerechtigkeitskriterien der Parteien geteilt. Dabei können Gesichtspunkte wie

- Betreuung der Schwiegermutter,
- besonderer Arbeitseinsatz,
- Schenkungen schon vor der Ehe

berücksichtigt werden, wozu das Gesetz sonst nur sehr standardisierte Lösungen vorsieht.

Angemessene Regelungen für **nichteheliche Lebensgemeinschaften** und ihre Beendigung werden erarbeitet. Das Gesetz bietet hierfür nur wenig Anhaltspunkte. Dennoch entspricht es dem Gerechtigkeitsempfinden vieler nichtehelicher Paare und dem Bedürfnis ihrer Kinder, verbindliche Regelungen untereinander zu treffen.

Mediation ist also eine höchst praxisorientierte Verhandlungsmethode unter der Leitung einer neutralen dritten Person. Weitere Information über organisatorische, finanzielle und sonstige Rahmenbedingungen erhalten Sie bei den folgenden Adressen. Prüfen Sie selbst, was Mediation leisten kann (und was nicht!) und ob dieser innovative Ansatz, mit „Streit“ umzugehen, für Sie hilfreich sein kann.



2 Bilder in einem.
Mediation erweitert den Blick!

Wer bietet Mediation an?

Die Berufsbezeichnung Mediator / Mediatorin ist in Deutschland kein gesetzlich geschützter Titel. Sie finden Anbieter z.B. auf den Internet-Seiten der Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V. www.bafm-mediation.de, der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer oder in den "Gelben Seiten".

Empfehlung des Europarates vom 21.01.98

Europarat – Grundsätze zur Familienmediation-Empfehlung des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über Familienmediation
(Nr. R/98 v. 21.01.1998) Auszug

I. Anwendungsbereich der Mediation

- a. Die Familienmediation kann angewandt werden bei allen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern derselben Familie, ob blutsverwandt oder durch Heirat verwandt, und Personen, die in einer im innerstaatlichen Recht definierten Familienbeziehung leben oder gelebt haben.
- b. Den Staaten steht es jedoch frei, bestimmte Fragen oder Fälle festzulegen, die von der Familienmediation erfasst werden können.

II. Organisation der Mediation

- a. Die Mediation soll grundsätzlich nicht obligatorisch sein.
- b. Den Staaten steht es frei, die Mediation zu organisieren und durchzuführen, wie sie es für richtig halten, ob über den öffentlichen oder den privaten Sektor.
- c. Ungeachtet dessen, wie die Mediation organisiert und durchgeführt wird, sollen die Staaten dafür sorgen, dass geeignete Mechanismen vorhanden sind zur Festlegung
 - von Verfahren für die Auswahl, die Ausbildung und die Qualifikation der Mediatoren,
 - der von den Mediatoren zu erfüllenden Anforderungen.

III. Mediationsverfahren

Die Staaten sollen sicherstellen, dass geeignete Mechanismen vorhanden sind, damit das Mediationsverfahren nach den folgenden Grundsätzen geführt werden kann:

1. der Mediator ist unparteiisch,
2. der Mediator ist neutral im Hinblick auf das Ergebnis des Mediationsverfahrens,
3. der Mediator respektiert die Meinung der Parteien und sorgt für gleichrangige Verhandlungspositionen,
4. der Mediator ist nicht befugt, den Parteien eine Lösung aufzuzwingen,
5. die Bedingungen, unter denen die Familienmediation stattfindet, sollen den Schutz der Privatsphäre gewährleisten,
6. die Mediationsgespräche sind vertraulich und dürfen später nur mit Zustimmung der Parteien oder in den nach dem innerstaatlichen Recht zulässigen Fällen verwendet werden,
7. der Mediator soll in geeigneten Fällen die Parteien über die Möglichkeiten der Eheberatung oder anderer Beratungsformen als Mittel zur Lösung ihrer ehelichen oder familiären Probleme informieren,

8. der Mediator soll besonders für das Wohl der Kinder Sorge tragen, er soll die Eltern dazu bewegen, die Bedürfnisse der Kinder in den Vordergrund zu stellen, und sie an ihre vorrangige Verantwortung für das Wohl ihrer Kinder und ihre Pflicht zur Unterrichtung und Befragung ihrer Kinder erinnern,
9. der Mediator soll besonders berücksichtigen, ob zwischen den Parteien Gewalt aufgetreten ist oder künftig auftreten kann und welche Auswirkung dies auf die Verhandlungspositionen der Parteien haben kann, und überlegen, ob unter diesen Umständen das Mediationsverfahren angebracht ist,
10. der Mediator soll Rechtsauskünfte, jedoch keine Rechtsberatung erteilen. Er soll in geeigneten Fällen die Parteien über die Möglichkeit informieren, einen Rechtsanwalt oder einen anderen einschlägigen Fachmann zu konsultieren.

IV. Durch Mediation vermittelte Vereinbarungen

Die Staaten sollen die Bestätigung von durch Mediation vermittelten Vereinbarungen durch eine Justizbehörde oder eine andere zuständige Behörde in den Fällen ermöglichen, in denen die Parteien dies wünschen und Mechanismen zur Durchsetzung solcher bestätigter Vereinbarungen nach dem innerstaatlichen Recht vorsehen.

V. Verhältnis zwischen Mediation und Verfahren vor der Justizbehörde oder einer anderen zuständigen Behörde

- a. Die Staaten sollen die Autonomie der Mediation anerkennen sowie die Möglichkeit, dass die Mediation vor, während oder nach einem Gerichtsverfahren stattfinden kann.
- b. Die Staaten sollen Mechanismen einrichten, wonach
 1. ein Gerichtsverfahren zum Zweck der Mediation unterbrochen werden kann,
 2. sichergestellt ist, dass in einem solchen Fall die Justizbehörde oder eine andere zuständige Behörde die Befugnis behält, Eilentscheidungen zum Schutz der Parteien oder ihrer Kinder oder ihres Vermögens zu treffen,
 3. die Justizbehörde oder eine andere zuständige Behörde unterrichtet wird, ob die Parteien das Mediationsverfahren fortsetzen oder nicht, und ob die Parteien eine Einigung erzielt haben.

VI. Förderung der Mediation und Zugang zur Mediation

- a. Die Staaten sollen die Entwicklung der Familienmediation fördern, insbesondere durch Informationsprogramme für die Öffentlichkeit, damit diese Art der einvernehmlichen Streitbeilegung besser bekannt wird.
- b. Den Staaten steht es frei, die Möglichkeit vorzusehen, dass in Einzelfällen die Parteien über die Mediation als alternatives Verfahren zur Beilegung von Familienstreitigkeiten informiert werden (indem zum Beispiel den Parteien vorgeschrieben wird, mit einem Mediator zu sprechen), so dass die Parteien überlegen können, ob es für sie möglich und angemessen ist, die Streitfragen der Mediation zu unterwerfen.
- c. Die Staaten sollen auch bestrebt sein, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um den Zugang zur Familienmediation einschließlich der internationalen Mediation zu ermöglichen, um zur Entwicklung dieser Art einvernehmlicher Streitbeilegung beizutragen.

VII. Andere Methoden der Streitbeilegung

- a. Die Staaten können prüfen, ob es wünschenswert ist, die in dieser Empfehlung enthaltenen Grundsätze betreffend die Mediation in geeigneter Weise auch auf andere Methoden der Streitbeilegung anzuwenden.

VIII. Internationale Fälle

- a. Die Staaten sollen die Einrichtung von Mechanismen prüfen, mit denen die Mediation gegebenenfalls in Fällen mit internationalem Bezug eingesetzt werden kann, insbesondere in allen Fällen, die Kinder betreffen, und vor allem solche in Bezug auf das Sorgerecht und das Umgangsrecht, wenn die Eltern in verschiedenen Staaten leben oder leben werden.
- b. Die internationale Mediation ist als ein Verfahren anzusehen, das geeignet ist, es den Eltern zu ermöglichen, das Sorgerecht und das Umgangsrecht zu regeln oder neu zu regeln oder Streitigkeiten beizulegen, die sich aus Entscheidungen zu diesen Fragen ergeben. Im Fall eines widerrechtlichen Verbringens oder Zurückhalten des Kindes soll die internationale Mediation jedoch nicht eingesetzt werden, wenn sich dadurch die schnelle Rückgabe des Kindes verzögert.
- c. Alle vorstehend dargelegten Grundsätze gelten auch für die internationale Mediation.
- d. Die Staaten sollen soweit wie möglich die Zusammenarbeit zwischen den bestehenden mit Familienmediation befassten Diensten fördern, um die Anwendung der internationalen Mediation zu erleichtern.

- e. In Anbetracht der Besonderheit der internationalen Mediation sollen internationale Mediatoren eine besondere Ausbildung durchlaufen müssen.

Auszüge aus den Richtlinien der BAFM für Mediation in Familienkonflikten

Präambel

Der zunehmende Wunsch, familiäre Konflikte insbesondere bei Trennung und Scheidung persönlich und im Interesse aller Beteiligten zu regeln, lässt nach geeigneten Verfahren suchen. Ein Ansatz ist Mediation (Vermittlung) in Familienangelegenheiten, die psychosoziale und rechtliche Aspekte der Konfliktregelung miteinander verbindet.

(...)

Adressaten

Die Richtlinien wenden sich vorwiegend an Angehörige psychosozialer Berufe und an Anwälte/innen, die sich mit familiären Konflikten, Krisen und Problemen und hier insbesondere mit Trennungs- und Scheidungsfolgen beschäftigen. Bei den dienst-, berufs- und standesrechtlichen Vorschriften sollten die in den Richtlinien niedergelegten Grundsätze Beachtung finden.

Ziele

Die Familienmediation hat die Aufgabe, eine selbstbestimmte und einvernehmliche Regelung psychosozialer und rechtlicher Probleme, insbesondere bei Trennung und Scheidung, zu erreichen. Sie fördert die Autonomie, besonders die Dialog-, Kooperations- und Gestaltungsfähigkeit der Beteiligten. Ziel ist eine einvernehmlich bindende Regelung bis hin zu einer umfassenden formalrechtlich wirksamen Vereinbarung.

Inhalte

Familienmediation bezieht sich auf die Regelung von familiären Konflikten in ehelichen, nichtehelichen und nahehelichen Beziehungen, in denen sachliche Lösungen angestrebt werden.

Die Inhalte werden von den beteiligten Familien festgelegt. Die Trennungs- und Scheidungsmediation befasst sich hauptsächlich mit der Gestaltung der mit Trennung und Scheidung zusammenhängenden Folgen, insbesondere im Hinblick auf Elternschaft und andere familiäre Beziehungen, Aufteilung des Familieneinkommens, Vermögensauseinandersetzung, Alterssicherung, Hausratsteilung und Klärung der Wohnsituation.

Prinzipien

1. Freiwilligkeit

Der Mediationsprozess ist freiwillig. Freiwilligkeit setzt voraus, dass die Partner in ihrer Selbstbestimmung nicht beschränkt sind und der Mediator/ die Mediatorin in den durch den Inhalt des Mediationsvertrages festgelegten Grenzen keinen Weisungen unterliegt. Der Prozess kann von allen Beteiligten, auch vom Mediator/von der Mediatorin jederzeit beendet werden.

2. Neutralität

Mediation setzt eine neutrale, allparteiliche Haltung voraus. Der Mediator/ die Mediatorin unterstützt die Partner darin, in einem fairen Prozess eine wechselseitige befriedigende, interessensgerechte und auch im Ergebnis faire Vereinbarung zu erzielen.

3. Eigenverantwortlichkeit

Die Partner nehmen im Mediationsprozess ihre Interessen und Bedürfnisse selbst wahr und vertreten sie angemessen.

4. Informiertheit

Eine selbstbestimmte Entscheidung der Partner ist nur auf der Grundlage eigener sachlicher Informiertheit möglich. Jeder Partner muss ausreichend Gelegenheit haben, sämtliche Informationen, die entscheidungserheblich sind, in ihrer Tragweite zu erkennen und zu gewichten, damit sich jeder der Konsequenzen der Entscheidung voll bewusst ist.

Dies setzt die beiderseitige Bereitschaft zur Offenlegung aller sachlichen Daten und relevanten Fakten voraus.

Insbesondere im Falle von Trennung und Scheidung hat sich jeder Partner über seine gesetzlichen Rechte und Pflichten zu informieren und sich, sofern minderjährige Kinder betroffen sind, mit den Auswirkungen der Entscheidung auf die Kinder auseinanderzusetzen.

5. **Vertraulichkeit**

Der Mediationsprozess ist vertraulich. Alle Beteiligten verpflichten sich im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten, keine Informationen und Erkenntnisse aus dem Prozess ohne ausdrückliche Zustimmung aller Beteiligten weiterzugeben. Die Zustimmung wird bei der Konsultation von Anwälten und Experten im Rahmen des Mediationsprozesses und bei Supervision unterstellt.

Impressum

Herausgeber

- Behörde für Soziales und Familie der Freien und Hansestadt Hamburg
Öffentliche Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle (ÖRA)
Holstenwall 6
20355 Hamburg
Tel.: (040) 42843 - 3794
Fax: (040) 42843 - 3658
- Hamburger Institut für Mediation e.V.
Desenißstr. 54 II
22083 Hamburg
Tel.: (040) 292274

Die dieser Information zugrunde liegende Broschüre wurde verfasst von:

- Rechtsanwältin Rita Brockmann-Wiese
- Rechtsanwältin Ulrike Donat
- Rechtsanwältin Regina Harms
- Leiterin der ÖRA Monika Hartges

Die dieser Information zugrunde liegende Broschüre wurde finanziert durch den Arbeitskreis Nord, das Hamburger Institut für Mediation e.V. und den Verband der Rechtsauskunftsstellen e.V. sowie durch die im Serviceteil genannten Anbieterinnen und Anbieter von Mediation.

Der Bundesarbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V. (BAFM) verdanken wir die Idee und das Logo.

Die BAFM besteht seit 1992 in Deutschland und hat Richtlinien für die Ausbildung von Mediatorinnen und Mediatoren, für die Ausübung dieser neuen sozialen Dienstleistung und für das Zusammenwirken juristischer und psychosozialer Berufe entwickelt.

BAFM

Eisenacher Straße 1
10777 Berlin
Tel.: (030) 236 28 266
Fax: (030) 214 17 57
E-Mail: bafm-mediation@t-online.de
Internet: www.bafm-mediation.de